

Hausordnung

der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Persönlicher Geltungsbereich
- § 3 Hausrecht
- § 4 Zuständigkeiten für Entscheidungen im Bereich des Hausrechts
- § 5 Schlüsselverwaltung

Teil II Ordnungsbereiche

- § 6 Allgemeine Regelungen
- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Zugänglichkeit der Räume
- § 9 Verbot des Behördenhandels und des Vertriebes von Druckerzeugnissen
- § 10 Plakatieren
- § 11 Fundsachen
- § 12 Schließfächer, Garderobe
- § 13 Verteilung der Parkplätze, Abstellen von Kraft- und Fahrrädern
- § 14 Nutzung der Räume
- § 15 Nutzung fachspezifischer Räume / Labore
- § 16 Tiere
- § 17 Alkohol- und Rauchverbot
- § 18 Brandfall
- § 19 Raumausstattung und -gestaltung

Teil III Überlassung und Vermietung von Räumen

- § 20 Nutzungsberechtigte
- § 21 Voraussetzungen
- § 22 Haftung
- § 23 Verfahren

Teil IV Schlussbestimmungen

- § 24 Regelung bei Verstößen
- § 25 Inkrafttreten

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs wird auf Grundlage des § 17 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der geltenden Fassung die folgende Hausordnung als Rektoratsbeschluss erlassen.

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hausordnung gelten geschlechtsneutral für alle Geschlechter unabhängig ihrer Schreibweise gleichermaßen.

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die das Land Baden-Württemberg der Hochschule Albstadt-Sigmaringen übergeben hat und künftig übergeben wird.
- (2) Der Grundstücks-, bzw. Bau- und Raumbestand der Hochschule, für den diese Ordnung gilt, ist in Lage- bzw. Bestandsplänen der Verwaltung nachgewiesen. Zu- und Abgänge im Grundstücks-, Bau- und Raumbestand sind im Planwerk erfasst und werden fortgeschrieben.
- (3) Vorbehaltlich von Regelungen Dritter, gilt diese Hausordnung sinngemäß auch für Räume von Dritten, welche die Hochschule auf Zeit oder in Einzelfällen, berechtigterweise nützt und zwar für den jeweiligen Zeitraum solcher Überlassungen.

§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Personen, die sich auf den Grundstücken, in den Gebäuden und Räumen nach § 1 Abs. 1 aufhalten.

§ 3

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die/der Rektor/in aus.
- (2) Die Technische Abteilung ist mit der Aufsicht über Verkehrsflächen, Grundstücke, Räumlichkeiten und Gebäude betraut.
- (3) Darüber hinaus hat zur Sicherung der Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Hochschule und jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht.
- (4) Der/Dem Rektor/in bleiben folgende Angelegenheiten des Hausrechts vorbehalten:
 1. Ausübung des Hausrechts im Einzelfall; diese Anordnung geht in jedem Falle vor.
 2. Verfügung des Hausverbots mit Wirkung über den Tag hinaus.
 3. Stellung eines Amtshilfe-Ersuchens, insbesondere gegenüber der Polizei.

§ 4

Zuständigkeiten für Entscheidungen im Bereich des Hausrechts

- (1) Unbeschadet besonderer Regelungen ist für Genehmigungen und Zulassungen im Rahmen des Hausrechts die/der Rektor/in zuständig. Sie/Er kann ihr/sein Hausrecht durch schriftliche Erklärung auf Angehörige der Hochschule übertragen. Die Übertragung erfolgt widerruflich.
- (2) Ein unmittelbar von der/dem Rektor/in abzuleitendes Hausrecht haben folgende Personen, ohne dass es einer gesonderten Übertragung bedarf:
 - a. Der/die Kanzler/in
 - b. Die Leitung der Technischen Abteilung

§ 5

Schlüsselverwaltung

Schlüssel und Transponder, mit denen man Zutritt zu Gebäuden und Räumen erhält, sowie das Zutrittskontrollsystem, werden von der Technischen Abteilung verwaltet.

Teil II

Ordnungsbereiche

§ 6

Allgemeine Regelungen

- (1) Der Vorlesungsbetrieb findet in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 – 19:00 Uhr statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die/den Rektor/in.
- (2) Jede Person, die sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Hausordnung aufhält, hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden und dass sich insbesondere keine Beeinträchtigung des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebes, sonstiger genehmigter Veranstaltungen und des sonstigen Dienstes sowie des Verwaltungsbetriebes ergibt.
- (3) Die Einrichtungen sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmung es verlangt. Auf die Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene ist zu achten. Bei Verstößen hiergegen sowie bei Sachbeschädigung behält sich die Hochschule den Regress vor.
- (4) Mobiliar und Einrichtungsgegenstände können, in Abstimmung innerhalb des jeweiligen Bereiches, von ihrem eigentlichen Standort entfernt und andernorts verwendet bzw. eingesetzt werden. Bei dauerhafter Veränderung ist dies der Technischen Abteilung anzuzeigen.
- (5) Den Anweisungen der in § 3 genannten Personen und der sonstigen Bediensteten der Verwaltung ist in den Angelegenheiten ihres jeweiligen Dienstbereichs Folge zu leisten.
- (6) Schäden und Diebstähle sind unverzüglich beim Leiter der Technischen Abteilung oder beim Hausmeister anzuzeigen.

(7) Mit Energie ist sparsam umzugehen.

(8) Es gilt ein allgemeines Gebot der Müllvermeidung und weitest gehende Reststoffverwertung. Das Mitbringen von privatem Müll und Wertstoffen zur Entsorgung über die Hochschule ist untersagt und kann zur Anzeige gebracht werden.

(9) Die für die Benutzung der allgemeinen Hochschuleinrichtungen erlassenen besonderen Regelungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 7

Öffnungszeiten

(1) In der Vorlesungszeit sind die Hochschulgebäude von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 – 19:30 Uhr geöffnet. Darüber hinaus kann es erweiterte Nutzungszeiten für definierte Lernräume geben.

Für Werkstätten, Laboreinrichtungen, Institute, Zentrale Hochschuleinrichtungen, Verwaltung, International Office, Büro der Verfassten Studierendenschaft und sonstige Einrichtungen kann eine gesonderte Öffnungszeitenregelung durch die Leiter der Einrichtungen im Einvernehmen mit der/dem Rektor/in festgelegt werden.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Aufhalten auf dem Gelände und in den Gebäuden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen nur Hochschulmitgliedern aus berechtigtem Grund gestattet. Beim Betreten und Verlassen der Gebäude ist die Außentür wieder abzuschließen. Allen weiteren Personen ist das Betreten der Gebäude und des Geländes außerhalb der Öffnungszeiten untersagt. Gesonderte Bestimmungen der Bibliotheksordnung bleiben unberührt.

(3) Veranstaltungen des Vorlesungs- und Verwaltungsbetriebs außerhalb der Öffnungszeiten und in der vorlesungsfreien Zeit bedürfen der Raumreservierung (Anlage 1). Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Räume ordnungsgemäß verlassen werden, das Licht im Hause gelöscht und die Räume und das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen sind.

(4) Veranstaltungen, die nicht dem Vorlesungs- und Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die/den Rektor/in (Anlage 2).

(5) Werden zur Nutzung bestimmter Räume außerhalb der Öffnungszeiten Schlüssel an Benutzer aus- und weitergegeben, so haben sowohl der Vergebende als auch der Schlüsselinhaber für die Beachtung der Hausordnung Sorge zu tragen.

(6) Der in § 4 genannte Personenkreis ist ermächtigt, in Einzelfällen Schließregelungen anzuordnen.

§ 8

Zugänglichkeit der Räume

(1) Während der Öffnungszeiten der Gebäude sind alle Mitglieder der Hochschule berechtigt, die Hörsäle, Übungs- und Seminarräume der Hochschule sowie die hochschulweiten Einrichtungen unter Beachtung der Raumreservierungs- und Raumbesetzungspläne sowie der besonderen Regelungen der hochschulweiten Einrichtungen für Dienstaufgaben zu benutzen.

(2) Die Räume sind nach der Benutzung entsprechend der Einrichtungsanordnung wieder selbständig so herzustellen und aufzuräumen, wie sie angetroffen wurden, soweit nicht hierfür eine besondere Zuständigkeit des technischen Personals und des Reinigungsdienstes besteht.

(3) Mitgebrachte Gegenstände, wie z.B. Modelle, Pläne, Flipcharts etc. sind unverzüglich zu entfernen.

(4) Bei einem berechtigten Interesse kann die Hochschule von Hochschulmitgliedern, Besuchern und Dritten, vor einem Betreten des Hochschulgeländes und/oder mehrerer/ einzelner Hochschulgebäude und/oder mehrerer/ einzelner Räume, ein erfolgreiches Absolvieren einer Sicherheitsunterweisung verlangen. Die Sicherheitsunterweisung kann in Präsenz und/oder digital erfolgen.

§ 9

Verbot des Behördenhandels und des Vertriebs von Druckerzeugnissen

(1) Es ist nicht gestattet, in den Gebäuden, Räumen und auf Flächen des unter § 1 genannten Geltungsbereiches Waren für private Zwecke zu vertreiben, für den Kauf von Waren zu werben und Bestellungen zu buchen. Dies gilt nicht für den Warenverkauf durch das Studentenwerk.

(2) Der gewerbliche Vertrieb von Druckerzeugnissen ist in der Hochschule nur nach Genehmigung der Rektorin/des Rektors gestattet. Das Hausrecht in Bezug auf das Verbreiten von Zeitschriften und anderen schriftlichen Mitteilungen auf Grundstücken, Gebäuden und Räumen der Hochschule steht der/dem Rektor/in zu; § 4 bleibt unberührt.

(3) Das Aufstellen von Informationsständen und Durchführen von Informationsveranstaltungen muss beantragt werden. Über die Genehmigung entscheidet im Einzelfall die/der Rektor/in.

§ 10

Plakatieren

(1) Mitgliedern der Hochschule ist es widerruflich gestattet, an den dafür vorgesehenen Ständern und Anschlagtafeln Anschläge und Wandzeitungen anzubringen.

Das Plakatieren an anderen Flächen als an den vorgesehenen ist verboten. Widerrechtlich aufgehängte Plakate und andere Druckerzeugnisse dürfen umgehend entfernt werden.

(2) Auf allen Anschlägen und Wandzeitungen ist die dafür verantwortliche Person, Personengruppe, Hochschuleinrichtung sowie die Zeitdauer des Anbringens deutlich zu kennzeichnen. Das Abhängen der Anschläge hat spätestens 3 Tage nach dem „Verfallsdatum“ durch die Person bzw. Stelle zu erfolgen, die den Anschlag angebracht hat.

(3) Anschläge und Wandzeitungen, die der Wahlwerbung für andere als hochschulinterne Wahlen dienen, dürfen nicht angebracht werden. Dies gilt ebenfalls für Anschläge und Wandzeitungen mit verfassungsfeindlichem Inhalt.

(4) Das Aufstellen von Ständern und das Anbringen von Anschlagtafeln sowie Anschläge und Wandzeitungen, die nicht von Mitgliedern der Hochschule angebracht werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Technische Abteilung.

(5) Über die Anzahl der räumlichen Verteilung der Anschlagsflächen entscheidet die/der Rektor/in.

(6) Anschläge und Wandzeitungen, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 angebracht werden, können entfernt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten für Reparaturen und Reinigung sind von den Verursachern zu tragen.

§ 11

Fundsachen

Fundsachen sind im Fundbüro abzugeben. Das Fundbüro der Hochschule ist in der Poststelle des jeweiligen HS-Standorts.

§ 12

Schließfächer, Garderobe

(1) Zur Aufbewahrung von Gegenständen können die vorhandenen Schließfächer von den Studierenden oder Lehrbeauftragten auf eigene Verantwortung und Gefahr benutzt werden. Die Schlüsselverwaltung obliegt den Fakultäten bzw. den jeweiligen Bereichen.

(2) Für beschädigte, verlorengegangene, gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 13

Verteilung der Parkplätze, Abstellen von Kraft- und Fahrrädern

(1) Auf dem Gelände der Hochschule Albstadt-Sigmaringen gilt die Straßenverkehrsordnung.

(2) Kraftfahrzeugen sind nur auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Flächen zu parken.

(3) Bestimmte Parkflächen können von den in § 4 genannten Personen besonderen Personengruppen zur bevorzugten Nutzung zugewiesen werden.

(4) In den Feuergassen gilt absolutes Parkverbot.

(5) Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus können solche Fahrzeuge abgeschleppt werden. Der Fahrer und/oder Halter sind verpflichtet, die Abschleppkosten zu tragen.

(6) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen, insbesondere das Zustellen von Flucht- und Rettungswegen ist nicht gestattet. Unzulässig abgestellte Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt. Die Benutzung von Inline-Skates, Skateboards, Rollern, Rollschuhen oder Ähnlichem ist in allen Gebäuden unzulässig.

§ 14

Nutzung der Räume

- (1) Die der Hochschule übergebenen Gebäude und Räume sind so zu verteilen, dass ein ordnungsgemäßer Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb gewährleistet ist. Räumliche Engpässe sollen von allen Beteiligten mitgetragen werden.
- (2) Der Raumbelungsplan wird von der/dem Rektor/in genehmigt. Dies kann delegiert werden auf die Mitglieder des Rektorats, die jeweils zuständigen Dekane sowie auf die Leiter/innen der zentralen Einrichtungen.

§ 15

Nutzung fachspezifischer Räume / Labore

- (1) Fachspezifisch ausgestattete Räume, insbesondere Labore, die von ihrer Zweckbestimmung her für die Erfüllung der Forschung und Lehre mehrerer Bereiche geeignet sind, werden von diesen gemeinsam genutzt.
- (2) Die Vereinbarungen zur Belegungsplanung werden durch die unmittelbar betroffenen verantwortlichen Professorinnen und Professoren vorgenommen. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Rektor/in.
- (3) Geräte und Einrichtungsgegenstände dieser Räume dürfen nur mit Genehmigung durch die verantwortlichen Professorinnen und Professoren benutzt werden.

§ 16

Tiere

- (1) Tiere, ausgenommen sind Assistenzhunde, dürfen nicht in die Gebäude eingebracht werden. Das Erfordernis eines Assistenzhundes ist in der Technischen Abteilung anzuzeigen.
- (2) Ausnahmen können von der/dem Rektor/in oder der/dem Kanzler/in befristet erteilt werden.
- (3) Ist das Einbringen von Tieren ausnahmsweise gestattet, dürfen diese nicht frei laufen gelassen werden. Für die Beseitigung etwaiger Fäkalien ist der Tierhalter zuständig.

§ 17

Alkohol- und Rauchverbot

- (1) Auf dem gesamten Campus gilt ein Alkoholverbot. Ausnahmen können von der/dem Rektor/in befristet erteilt werden.
- (2) Das Rauchen ist in allen Gebäuden untersagt.

§ 18

Brandfall

- (1) Die geltenden Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Alle Maßnahmen, die zu einer Brandgefahr führen können, sind zu unterlassen. Gekennzeichnete Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
- (2) Kommt es dennoch zu einem Brandfall, sind Alarm- und Fluchtpläne zu beachten.
- (3) Die Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

§19

Raumausstattung und -gestaltung

- (1) Küchengeräte (z. B. Wasserkocher, Mikrowelle, Herd, Kaffeemaschine) werden zentral geplant und angeschafft und haben ihren Standort in den speziell als "Küche" ausgewiesenen Räumen.
- (2) In Ausnahmefällen werden private Küchengeräte (z. B. Kaffeemaschine, Wasserkocher) akzeptiert. Die Vorkehrung zur Einhaltung des Arbeits- bzw. Brandschutzes sind vom Mitarbeitenden zu tragen (z.B. die Beschaffung der von der Technischen Abteilung vorgegebenen Glasplatte) und in jedem Fall ist die Technische Abteilung vor Anschaffung mit einzubeziehen.
- (3) Die Ausstattung von Räumen mit privat erworbenen Möbeln ist nicht gestattet. Die Beschaffung von Möbeln erfolgt ausschließlich über den Einkauf in Absprache mit der Technischen Abteilung. Widerrechtlich eingebrachte Gegenstände werden unverzüglich und kostenpflichtig entfernt.
- (4) Das Verändern von Räumen (Wand-, Boden- oder Deckengestaltung) erfolgt ausschließlich in Absprache mit der Technische Abteilung.

Teil III

Überlassung und Vermietung von Räumen

§ 20

Nutzungsberechtigte

- (1) Räume und Flächen für Einzelveranstaltungen können Mitgliedern der Hochschule für Zwecke außerhalb des Aufgabenbereichs der Hochschule auf Antrag überlassen werden. Dies bedarf der Genehmigung durch die/den Rektor/in. Die Überlassung der Räume setzt grundsätzlich die Benennung eines Veranstalters voraus, der für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich ist.
- (2) Räume und Flächen für Einzelveranstaltungen können an hochschulfremde Veranstalter, insbesondere für kulturelle Zwecke oder bei öffentlichem Interesse, vermietet werden. Dies bedarf der Genehmigung der Rektorin/des Rektors.

(3) Veranstaltungen mit verfassungsfeindlichem Inhalt bzw. solche, bei denen der begründete Verdacht der Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten besteht, sind nicht gestattet.

§ 21

Voraussetzungen

Der Zweck der Inanspruchnahme der Räume und Flächen muss der Technischen Abteilung mitgeteilt werden. Diese entscheidet aufgrund einer Gefahrenanalyse über die weitere Vorgehensweise.

Darüber hinaus ist grundsätzlich zu beachten:

1. Die Überlassung oder Vermietung setzt voraus, dass sich dadurch keine Beeinträchtigung des laufenden Lehr- und Forschungsbetriebes ergibt. Darüber hinaus müssen die Veranstaltungen mit den Aufgaben und Zielen der Hochschule vereinbar sein und dem allgemeinen Bildungsbedürfnis, kulturellen Zwecken oder, soweit es sich um Mitglieder von Einrichtungen des Landes handelt, gesellschaftlichen Zwecken dienen.
2. Die Genehmigung für die Überlassung oder Vermietung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden; ihre Höhe wird von der Verwaltung festgelegt. Die Genehmigung wird von der/dem Rektor/in schriftlich erteilt.
3. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Hochschule die Veranstaltung einem anderen zu übertragen oder die Räume einem anderen Veranstalter zu überlassen.
4. Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung des Veranstaltungszweckes verantwortlich.
5. Für die Schließung der Fenster und der Räume des Gebäudes und das ordnungsgemäße Hinterlassen der Räume außerhalb der Öffnungszeiten ist der Veranstalter verantwortlich. Für die vorübergehende Schlüsselausgabe ist eine angemessene Kautionszahlung zu entrichten.
6. Die überlassenen oder vermieteten Räume dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen und für den Fall der Gefahr im Interesse einer raschen Räumung nur bis zur baupolizeilich festgelegten Sitzplatzzahl belegt werden. Notausgänge, Zu-, Ab- und Durchgänge sind jederzeit freizuhalten.

§ 22

Haftung

(1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Besucher seiner Veranstaltung in oder an den Hochschulgebäuden, an deren Einrichtungen, an Außenanlagen, an eingebrachten Sachen oder durch die Wegnahme von Einrichtungsgegenständen verursacht werden.

(2) Die Hochschule haftet nicht für Ansprüche des Veranstalters oder Dritter aus einer etwaigen fahrlässigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Diese obliegt ausschließlich dem Veranstalter.

(3) Der Veranstalter stellt das Land Baden-Württemberg und die Hochschule von allen Ersatzansprüchen frei, die sich im Zusammenhang mit der beschriebenen Nutzung ergeben.

(4) Zur Sicherung aller Ansprüche kann der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gefordert werden.

§ 23

Verfahren

(1) Die Überlassung oder Vermietung von Räumen und Flächen muss mit einer angemessenen Frist, mindestens aber mit einem Vorlauf von 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, bei der/dem Rektor/in beantragt werden.

(2) Mietverträge bedürfen der Schriftform.

Teil IV

Schlussbestimmungen

§ 24

Regelung bei Verstößen

(1) Gegen Mitglieder der Hochschule kann, soweit auf sie keine beamten- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, gem. OWiG vorgegangen werden.

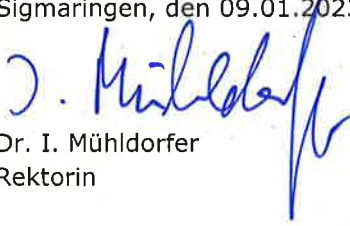
(2) Gegen Mitglieder der Hochschule können Maßnahmen nach dem öffentlichen Dienstrecht getroffen werden.

§ 25


Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, den 09.01.2023


Dr. I. Mühlendorfer
Rektorin

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 09.01.2023 bis 23.01.2023


B. Boden
Kanzlerin

